

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.V. Relation über Vollziehung der Chur-Pfälzischen Restitution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. vommen: sondern auch festlich versprochen, und zugesagt, versprechen auch hiemit 1649.
August. in Kraft dieses für Uns und Unsere Successores, daß Wir solche Renunciation nie^{9. Sept.} August
mand, wer der auch seyn, ausständigen wollen, es seye dann, hochgedachtes Herrn Chur-
fürsten Pfalz-Grassen Liebden vollkommenlich in die Unter-Pfälzischen Landen re-
stuiert, auf welchem Fall Wir vorbedeutete Renunciation des Herrn Churfürsten
in Bayern Liebden, dahin sie gehörig, auszuliefern Uns kraft dieses verpflichten. Des-
sen zu Uhrkund ic. Nürnberg d. 29 Aug. Ao. 1649.

N. V.

Relation, wie die Chur-Pfälzische Restitution abgehandelter massen vollzo-
gen. Actum Nürnberg Sonntags den 16. Septembris Ao. 1649.
in des Königlich-Schwedischen Herrn Präidenten Erskeins
Logiamenc, Abends um 4. Uhren.

N. V.
Relation für
der Vollzie-
hung der Chur
Pfälzischen
Restitution.

Auf benannte Zeit und Ort, seynd bey wohlgedacht Herrn Präidenten,
bey welchem sich forderte auch Herr Baron Drenstier eingefunden, der Chur-
Maynische Abgesandte Herr Sebastian Mehl, beyde Chur-Bayerische Herren Ab-
gesandte, Herr Franz Röver, und Herr Dr. Hans Georg Ochslin, beyde Chur-
Pfälzische Herren Abgesandte Herr N. Curtius, und Herr Otto von Dam-
men, sobann der Fürstlich Württembergische Abgesandte Johann Conrad Bahnen-
bühler, erschienen, und wurde von wohlgedacht Herrn Königlich-Schwedischen
Präidenten Erskein proponirt, recapitulando, was bisher zwischen beiden
Churfürstlichen Häusern, Bayern und Pfalz-Heidelberg, beiderseits respective Re-
stitution und Evacuation halben, fürgangen und abgehandelt worden, ein solches
nun vollendt zu perfectionieren, und extradenda zu extradire, wäre man für di-
mahlen beysammen, cum gratiarum actione, daß man allerseits sich beliebt, dieser
Orten zu erscheinen, und Freystellung, was einer oder der ander weiter dabeizuer-
nern, oder für zu bringen, und sich zu erklären.

Darauf der Chur-Bayerische Abgesandte Herr Dr. Oerlin in Antwort, mit
gleichmässiger kurzen Recapitulation Ante-Actorum sich dahin vernehmen lassen,
sie Chur-Bayerische Gesandten, hätten auf heutigen Tag bey einem ohne das zu München
durchgereisten Courier alles daßjenige empfangen, was Ihr gnädigster Churfürst
und Herr, der Alred gemäß, auszufertigen und zu präsentieren verbunden, waren ebd
thig, solches gebührend zu extradiren, mit angehänger Gratulation und Dank-
igung sowohl an die Königliche Majestät und Kron Schweden, und des Herrn Pfalz-
graffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, als die Churfürstliche Durchlaucht zu
Heidelberg, und allerseits anwesende Herren Deputierte und Abgesandte, vermittelst
dero höchsten Authoritatät, Belieben, Esfer und Bemühung, das Werk, durch
Gottes Gnad, soweit gebracht werden, mit angehänger Bitt an den Herrn Chur-
Maynischen Abgesandten, er wolle die Declaration gegen den derglichen Schein
annehmen, von solchen beydnen Stücken ihnen vidimatas copias lassen zu kommen,
und, weili der Declaration ex parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-
Heidelberg eine solche Clausul eingerücket worden, daß, wann der Friede nicht sollte
erfolgen, dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht sollte prejudicirlich seyn,
seyn Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern etwas sorgfältig, halten aber mit ih-
nen, Abgesandten, dafür, allermassen es auch jüngsthin solcher declarirt wor-
den, daß solches den Verstandt nicht habe, von ein oder ander particular Misverstand,
so über diesen Frieden möchte entstehen, sondern, wann der ganze Universal-Frieden,
darzu es aber verhoffentlich nimmermehr kommen werde, sollte zur Ruptur ge-
langen, und hätten solch Reservatum zwar Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu
Bayern in declaratione, weili solche von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz

1649. Pfalz Heidelberg allein ausgefertigt, geschehen lassen; aber auf jetzt anbedeuteten, doch nicht verhoffenden Fall, sich auch mit einer dergleichen particular Reservation (welche zugleich abgelesen worden,) verwahren, und in omnium nostrorum præsenzia dem Thür-Maynischen Reichs-Directorio übergeben wollen.

1649.
August.

August.

Darauf seyn die Königlich-Schwedische Ordinanzen wegen Ober-Pfälz, Donawerth, und Rheiner-Schanz; und die Thür-Bayrische, wegen Evacuation der Untern-Pfalz, und der Plätze Augspurg, Memmingen, Hohen-Aurach, Albeck, Hornberg, Schiltach, Wildenstein und Weissenburg, gegen einander collationirt, und abgelesen, von dem Herrn Königlich-Schwedischen Präsidenten Erslein, mit wiederholster Danksagung, nochmahl vermehrt worden, so viel die Evacuation der Plätze betrefse, concernire dieselbe sie, Königlich-Schwedische, das übrige werde der Thür-Maynische, und die Thür-Pfälzische Herren Abgefandte wissen zu beantworten.

Die Herren Thür-Pfälzische erklärten sich, prævia gratiarum actione & Curiabibus, dahin, sie hätten von Ihrem gnädigsten Thür-Fürsten und Herrn im Befehl, nach erlangter Ordre wegen Abtretung der Untern-Pfälzischen Landen, so viel Ihre Thürfürstliche Durchlaucht in Bayern in Handen, die Declaration an Thür-Mayn, gegen Empfahrung des verglichenen Scheins, und die Renunciation an die Herren Thür-Bayrische auszuliefern, in Hoffnung, der Ordinanz gemäß soll alles ohne einigen Aufhalt vollzogen, etwa um einiger pretendirender Ausstände, oder dergleichen, nichts gehindert werden, auch dem Werk kein Mangel verwischen, daß die Einräumung der Plätze an Ihren Thürfürstliche Durchlaucht selbst gerichtet, wann Sie gleich durch andere Gevollmächtigte die Possession ergreissen.

Der Thür-Maynische Abgefandte, mit ebensätiger Recapitulation und Congratulation beiden Thürfürstlichen Häusern, vorderst aber des Herrn Pfalzgräfen und Generalissimi Kursächsische Durchlaucht, und denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien, machte sich erbotig, wenn die beiderseits beschiedene Begehr, wegen Annahmung der Declaration, und Auslieferung eines Scheins, von seinem gnädigsten Thürfürsten und Herrn beliebt, er auch mit solchem Schein, der Abrede gemäß, gefast, denselben, gegen Empfahrung der Declaration, auszustellen; Allermassen hierauf allerseits die Extraktion, und Auswechselung der Ordinanzen, auch Renunciation, Declaration, und Thür-Maynischen Scheins, auf vorhergangene derselben Verleistung und Collation, fürgangen, und zugleich mit die Thür-Bayrische dem Thür-Maynischen die obangedeute ihre particular Gegen-Reservation zugestellt, der die Thür-Pfälzische Declaration, und solche Thür-Bayrische Gegen-Reservation angenommen, mit Erbieten, solche einem gnädigsten Herrn zu überschicken, auch denen Herrn Thür-Bayrischen die geberne authentisirte Abschriften zu ertheilen. Und ist dieser Actus mit allerseits reciproce gegen einen der beschiedener Congratulation, Danksagung und Erbieten glücklich geschlossen: Nachgehends durch den Thür-Maynischen von denen Herren Thür-Pfälzischen auch eine Ratification des allgemeinen Reichs-Friedens für das Reichs-Directorium, gleich es auch von andern Standen bestehen, begeht, von denen Thür-Pfälzischen, doch mit Vertheidigung, es werde darbei verhoffentlich kein Bedenken seyn, ad referendum genommen worden, und haben sich die Herren Thür-Bayrische gegen denen Herren Thür-Pfälzischen erboten, ihnen noch ein absonderlich Schreiben an den Commandanten in Heydelberg mitzutheilen, damit der angezogene Zweifel, daß die Einräumung der Plätze an Ihrer Thürfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Heidelberg Verhohn gestellt, nichts hindern, sondern demjenigen, welcher von Ihrer Thürfürstlichen Durchlaucht darzu bevoilmächtigt, übergeben werden sollen.